

Satzung

für den

Regionalverband

Salzburger Seengebiet

Juni 1999

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 und des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes 1986 i.d.g.F. erläßt der Regionalverband Salzburger Seengebiet folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung des Verbandes

Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung Regionalverband Salzburger Seengebiet.

§ 2 Zweck

Der Regionalverband hat den Zweck, die ihm nach dem ROG 1992 zukommenden Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen, das sind z.B. die Erstellung und Änderung des Regionalprogrammes, die Mitwirkung an den Sachprogrammen des Landes und die Einbringung von Anregungen, Stellungnahmen und Einwendungen zum Räumlichen Entwicklungskonzept, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Gemeinden.

Weitere Aufgaben des Verbandes sind die gegenseitige Abstimmung von Maßnahmen zur Sicherung der Umwelt, Bevölkerungsverteilung, Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, Tourismusentwicklung, Verkehrsentwicklung, zum Aufbau der technischen Infrastruktur, zur Ver- und Entsorgung, zum Aufbau der sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Infrastruktur in den einzelnen Gemeinden.

§ 3 Mitglieder

1.
Mitglieder des Regionalverbandes sind die Gemeinden der Planungsregion. Das sind die Gemeinden Berndorf, Henndorf a. W., Köstendorf, Mattsee, Neumarkt a. W., Obertrum a. S., Schleedorf, Seeham, Seekirchen a. W. und Straßwalchen.

2.
Der Regionalverband hat seinen Sitz in der Seeburgstraße 8, 5201 Seekirchen.

§ 4

Organe des Verbandes

1.

Organe des Regionalverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsobmann und seine Stellvertreter
- die Rechnungsprüfer

2.

Als Hilfsorgan kann ein Regionalbeirat mit beratender Funktion gebildet werden.

3.

Die Funktionsdauer der gewählten Verbandsorgane beträgt 5 Jahre, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Zeit ist eine Neu- bzw. Wiederwahl nach den Bestimmungen dieser Satzungen durchzuführen. Bis dorthin bleiben die Organe unverändert.

4.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Verbandsobmann und die weiteren Organe des Verbandes sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder über den Vorschlag zu wählen. Als gewählt gilt jenes Mitglied der Verbandsversammlung, das mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 5

Verbandsversammlung

1.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern (bzw. gewählten Vertretern) der verbandsangehörigen Gemeinden. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist von den Gemeinden ein Stellvertreter namhaft zu machen, der nur im Vertretungsfalle über Sitz- und Stimmrecht verfügt. Jeder Gemeinde kommt pro begonnene 5.000 Einwohner 1 Stimmrecht zu. Der Stimmrechtsanteil der einwohnerreichsten Mitgliedsgemeinde hat aber unabhängig von den ihr tatsächlich zustehenden Stimmrechten um mindestens 1 Stimmrecht geringer zu sein als die Gesamtstimmrechte der übrigen Mitgliedsgemeinden, um Majorisierungsmöglichkeiten von vornherein auszuschließen.

Jede Gemeinde hat das Recht, in die Verbandsversammlung bis zu 3 zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, namhaft zu machen.

Für die Berechnung der Stimmrechte ist die Einwohnerzahl (nach Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des 31.12. des Vorjahres) maßgeblich.

2.

Die Verbandsversammlung faßt in allen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des Regionalverbandes zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung des Regionalverbandes.

Der Verbandsversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters;
- b. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c. die Wahl der Rechnungsprüfer;
- d. Beschlußfassung über Voranschlag, Rechnungsabschluß und Prüfbericht des Verbandes;
- e. Festsetzung der Beträge der Mitgliedsgemeinden und des Kostenaufteilungsschlüssels für besondere Aufwendungen;
- f. Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen mit Planungsbüros, insbesondere zur Aufstellung, Überprüfung und Änderung des Regionalprogrammes;
- g. Beschlußfassung über das Regionalprogramm und seiner Änderungen;
- h. Bestellung einer Geschäftsführung;
- i. Beschlußfassung über Satzungsänderungen bzw. Erlaß und Änderungen einer Geschäftsordnung;
- j. Wahl des Vorsitzenden des Regionalbeirates sowie dessen Stellvertreter;
- k. Beschlußfassung über sonstige gemeinsame Aufgaben.

§ 6

Verbandsobmann/Verbandsvorstand

1.

Der Verbandsobmann vertritt den Regionalverband nach außen.

2.

Dem Verbandsobmann obliegt außer der Vertretung des Regionalverbandes insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches des Regionalverbandes einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle. Ihm kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ des Verbandes durch diese Satzung zugeteilt sind.

3.

Bei Verhinderung des Verbandsobmannes sind dessen Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge berufen, ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.

4.

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern.

5.

Der Verbandsvorstand tritt nach Notwendigkeit zusammen.

6.

Zu einem gültigen Beschluß des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden sowie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gerechnet nach Köpfen, erforderlich.

7.

Dem Vorstand obliegen

- a) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Versammlung gehörenden Angelegenheiten;
- b) die Vertretung des Vorsitzenden in der von der Versammlung bestimmten Reihenfolge. Das an erster Stelle gereichte Mitglied des Vorstandes führt die Bezeichnung „Obmannstellvertreter“;
- c) im übrigen findet § 34 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 sinngemäß Anwendung.

§ 7

Rechnungsprüfer

1.

Die Versammlung hat 2 Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese überwachen die gesamte Gebarung des Verbandes und haben insbesondere festzustellen, ob die Aufwendungen zweckmäßig geführt werden und den Beschlüssen der Versammlung entsprechen.

2.

Die Überprüfung ist periodisch, wenigstens einmal im Jahr sowie bei jedem Wechsel in der Person des Vorsitzenden vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht zu erstellen, der im Wege des Vorsitzenden mit dessen Stellungnahme der Versammlung vorzulegen ist.

§ 8

Kostentragung

1.

Soweit der Finanzbedarf durch Landeszuschüsse nicht gedeckt ist, werden die zur Bewältigung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden, aus Vermögenserträgen, aus Zuschüssen anderer Körperschaften oder Fonds und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

2.

Die Mitgliedsbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

3.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 1. März jeden Jahres fällig. Kommt ein Beschluß über die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor dem 15. Oktober eines Jahres nicht zustande, so gelten für das Folgejahr die bisherigen Mitgliedsbeiträge.

§ 9

Geschäftsführung

1.

Die Geschäfte des Regionalverbandes werden durch die Mitarbeiter des Regionalverband-Büros besorgt.

2.

Rechtsgeschäfte, durch welche der Regionalverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsobmann und seinem Stellvertreter zu fertigen. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Geldwert den Betrag von S 20.000,-- ATS netto nicht überschreitet.

3.

Für die Geschäftsführung des Verbandes sowie seiner Hilfsorgane hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat Regelungen über die Einberufung der Verbandsorgane, die Abwicklung der Sitzungen und Abstimmungen sowie die Führung von Protokollen hierüber zu enthalten. Insoweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten

1.

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regionalverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Verbandes entscheidet ein Schiedsgericht.

2.

Das Schiedsgericht setzt sich derart zusammen, daß jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann einen Schiedsrichter nominiert. Diese bestimmen dann einvernehmlich einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

3.

Sollten sich die Streitparteien mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden erklären, so ist die Angelegenheit der Salzburger Landesregierung gem. § 11 (1) des Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 105/1986 i.d.g.F., vorzulegen.

Beschlossen in der Verbandsversammlung vom 30. Juni 1999

Für die Mitgliedsgemeinden:

Bgm. Dr. Josef Guggenberger
Gemeinde Berndorf

Bgm. Rupert Eder
Gemeinde Henndorf a. W.

Bgm. Franz Santner
Gemeinde Köstendorf

Bgm. Mätthaus Maislinger
Marktgemeinde Mattsee

Bgm. Dr. Emmerich Riesner
Marktgemeinde Neumarkt a. W.

Bgm. Matthias Leobacher
Gemeinde Obertrum a. S.

Bgm. Ing. Georg Wallner
Gemeinde Schleedorf

Bgm. Mag. Matthias Hemetsberger
Gemeinde Seeham

Bgm. Johann Spatzenegger
Marktgemeinde Seekirchen a. W.

Bgm. Friedrich Kreil
Marktgemeinde Straßwalchen